

Zum Kapitel Kurpfuscherei

Autor(en): **F.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **18 (1910)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Referendum.

Das von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrsession fertiggestellte Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ist im Bundesblatt vom 27. April publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 26. Juli 1910 ab.

Zum Kapitel Kurpfuscherei.

In Nummer 7 dieser Zeitschrift spricht sich Herr Dr. v. T. über die Kurpfuscherei im Kanton Glarus aus. Dabei nennt er unter den Mitteln zur Bekämpfung dieses Uebelstandes auch die Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis im Kanton Baselland.

Hierzu muß bemerkt werden, daß im Kanton Baselland die Arztpraxis nicht freigegeben ist: nur das Zahnziehen, Schröpfen u. s. w. ist nach dem alten Sanitätsgesetz vom Jahre 1865 ohne schweizerisches Patent gestattet. Im übrigen ist sowohl die Ausübung irgendeines Zweiges der Heilkunde, als auch die Abgabe von Heilmitteln ohne Patent, sowie das Anpreisen der letztern in den Zeitungen streng verboten und mit einer Geldbuße von Fr. 3 bis 30, im Wiederholungsfalle das Doppelte, oder mit Einsperrung von 1—10 Tagen bedroht.

Trotz diesen Bestimmungen muß leider zugegeben werden, daß, hauptsächlich in Basels Nähe, immer noch Kurpfuscherei getrieben wird. Hier gibt es außer den sog. Homöopathen gewisse Frauenzimmer, die ihre Heilkunst in ausländischen Blättern, besonders in elsässischen, anpreisen und dann für alle möglichen Krankheiten von der leidenden Damenwelt konsultiert werden. Dann haben wir Leute, welche ihre chemisch-pharmazeutischen Heilmittel ebenfalls in solchen Zeitungen anpreisen und dadurch ihr Fabrikat mehr oder weniger reißend absetzen. Die beste und ertragreichste Art von Kurpfuscherei betreibt

jedenfalls ein Mann in Sissach. Derselbe preist durch schweizerische Tagesblätter und viele andere Zeitschriften sein Mittel zur Heilung der Lungenwindsucht an und soll, wie verlautet, gute Geschäfte machen. Im weitern gibt es noch einige Wasserbeschauer, wovon einige starken Zulauf haben und sich von der Unwissenheit, oft auch der Neugierlichkeit des Publikums, ihre geheimen Leiden dem Arzte mitzuteilen, bereichern. Die Mittel, welche diese Art Kurpfuscher verwenden, sind in der Regel harmloser Natur, auch begnügen sie sich durchweg mit einem Honorar von Fr. 1 per Konsultation und „Gütterli“.

Wiewohl alljährlich einige Bestrafungen vorkommen, hat die Kurpfuscherei immer noch nicht aufgehört zu existieren und Ihrem Herrn Korrespondenten ist es gar nicht zu verargen, wenn er unsern Kanton — angesichts der bezüglichen Inserate und Anpreisungen in den Zeitungen von hierseitigen Kurpfuschern — zu den die Arztpraxis freigebenden Kantonen zählt.

Die hiesigen Ärzte und die Behörden geben sich Mühe, Abhilfe zu schaffen. Es werden jeden Winter populäre Vorträge gehalten, die Aufklärung schaffen sollen, auch die Samaritervereine und der Militär-sanitätsverein bemühen sich, ihre Mitglieder und ein weiteres Publikum über diese Kurpfuscherei aufzuklären. Die Polizei ihrerseits bringt jährlich viele Fälle zur Anzeige, wovon aber jeweilen eine größere Zahl mangels Beweises

dahingestellt werden muß. Der Beweis in dieser Materie ist eben nicht so leicht zu bringen, indem die Patienten ihre Helfer

nicht belasten und ihre Person nicht in eine Strafuntersuchung hineinbringen wollen. Dies zur Aufklärung. F. M.

Vermischtes.

Verblutung unter Samariterhänden. Es ist nicht zu leugnen, daß durch die Samaritertätigkeit ungemein viel Segensreiches geleistet wird, die Begründung von Rettungsgesellschaften und Sanitätskolonnen, sowie die Ausbildung von möglichst zahlreichen Personen in der ersten Hilfeleistung verdient daher die Förderung aller an der öffentlichen Wohlfahrt Interessierten. Nur scheint es, als ob in Samariterkreisen doch noch nicht überall die richtige Auffassung über die Grenzen der freiwilligen Hilfstätigkeit herrscht, nicht überall scheint man zu wissen, daß der Samariter nicht den Arzt ersetzen, sondern diesem nur vorarbeiten soll, namentlich sollten schwere Verletzungen stets so rasch wie möglich den Ärzten und Hospitälern zur Weiterbehandlung überwiesen werden. Wie verhängnisvoll hier ein Ueberschreiten der Befugnisse seitens der Samariter werden kann, lehrt eindringlich ein Fall, welchen Kreisarzt Dr. Zelle in Muskau in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“ beschreibt. Ein Glasmacher wurde nachts mit einem Messer in den linken Arm gestochen. Ein zufällig anwesendes Mitglied der Sanitätskolonne, das bereits über ein Jahr ausgebildet war versucht die erste Hilfeleistung,

indem es sich bei einem in der Nähe wohnenden Arzt Verbandmaterial beschafft. Der Arzt, der glaubte, daß es sich nicht um eine schwere Verletzung handle, ordnete die Ueberführung in das nur einige Minuten entfernte Krankenhaus an. Diese unterblieb jedoch und der Samariter versuchte zwei Stunden lang durch improvisierte Knebeladerpressen sowie durch Umschnürung des Armes die Blutung zu stillen. Das gelang nicht, der Verletzte wurde schließlich doch ins Krankenhaus gebracht und starb kurz nach der Einlieferung. Bei der Sektion fand sich die Achselschlagader unverletzt, die große Blutader der Achselhöhle jedoch völlig durchtrennt. Der Samariter hatte die Blutung für eine Schlagaderblutung gehalten und das Glied mit großer Gewalt umschnürt. Bei dem ungünstigen Sitz der Blutung hoch oben in der Achselhöhle rutschte der Knebel stets und diente nur dazu, den Abfluß des Venenblutes aus dem Arm in den Körper unmöglich zu machen, ohne den Zufluß des Schlagaderblutes zu hindern. Wäre kein Samariter zur Stelle gewesen, ein Arzt rechtzeitig geholt worden, so wäre der Verwundete gerettet worden.

Kielerbahre.

Die verehrten Leser erinnern sich gewiß noch der Kieler Marinetragbahre, die in Nr. 7 des Jahrgangs 1905 einläßlich beschrieben wurde und die sich namentlich im alpinen Rettungswesen gut bewährt hat.

Nachdem seit geraumer Zeit alle Anfragen beim frühern Lieferanten unbeantwortet geblieben sind, haben wir durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. von Tscharner in Glarus die Adresse eines neuen Lieferanten dieser Bahre erhalten, die wir zuhanden der vielen Fragesteller hier folgen lassen. Sie lautet: **Segelmacherei H. Lage, Inhaber: Otto Kühl, Kiel.**

Ein Referat über die **Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Luzern**, die bei vorzüglicher Organisation des festgebenden Vereines einen außerordentlich günstigen Verlauf nahm, wird in der nächsten Nummer erscheinen.